



ALLGEMEINE SATZUNG

der

KjG St. Martin Ettlingen

Stand: Dezember 2022



Inhalt

| | |
|--|----|
| 1. Präambel..... | 3 |
| 2. Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelung | 4 |
| 3. Grundlagen der KjG-Arbeit | 4 |
| 4. Gemeinnützigkeit..... | 4 |
| 5. Selbstverwaltungsrecht | 4 |
| 6. Rechtswidrige Beschlüsse..... | 4 |
| 7. Verbandsgerichtsbarkeit..... | 4 |
| 8. Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt | 5 |
| 9. Aufgabenbestimmung, Selbstverwaltungshoheit | 5 |
| 10. Mitgliedschaft..... | 5 |
| 10.1 Allgemeines zur Mitgliedschaft..... | 5 |
| 10.2 Arten der Mitgliedschaft | 5 |
| 10.2.1 Dauermitgliedschaft..... | 5 |
| 10.3 Mitgliedsbeiträge..... | 5 |
| 11. KjG - Ortsgruppe..... | 6 |
| 11.1 Stimmberechtigung..... | 6 |
| 11.2 Auflösung der KjG St. Martin..... | 6 |
| 12. Organe der KjG St. Martin..... | 7 |
| 12.1 Mitgliederversammlung..... | 7 |
| 12.1.1 Geschäftsordnung, Wahlordnung | 7 |
| 12.2 Leitungsrunde | 7 |
| 12.2.1 Aufgaben der Leitungsrunde | 7 |
| 12.2.3 Zusammensetzung der Leitungsrunde | 8 |
| 12.2.4 Einberufung und Ablauf der Leitungsrunde..... | 8 |
| 12.3 Ortsleitung | 9 |
| 12.3.1 Aufgaben der Ortsleitung..... | 9 |
| 12.3.2 Zusammensetzung der Ortsleitung..... | 10 |
| 13. Satzung..... | 10 |



1. Präambel

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) St. Martin Ettlingen schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied in der KjG St. Martin kann jede*r werden, der/die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Demokratisch und gleichberechtigt wählen die Mitglieder die Leitungen und entscheiden über Inhalte und Arbeitsformen der KjG St. Martin. Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG St. Martin bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht alleinstehen.

Die KjG St. Martin unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG St. Martin fördert auf vielfältige Weise soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten. Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG St. Martin kann darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ (Bund der Deutschen Katholischen Jugend) sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammenarbeiten.

Mit ihrem Engagement steht die KjG St. Martin für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art von Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die KjG St. Martin setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für alle Menschen und an einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG St. Martin solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG St. Martin als die Kirche (Zufluchtsort) in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.



2. Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelung

- 1) Diese Satzung gilt für die Ortsgruppen des KjG-Diözesanverband Freiburg
- 2) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 14.12.2022 der KjG Ettlingen St. Martin, und ihrer Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Katholischen jungen Gemeinde im Diözesanverband Freiburg am 01.01.2023 in Kraft.
- 3) Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.

3. Grundlagen der KjG-Arbeit

- 1) Die KjG Ortsgruppe im Diözesanverband Freiburg verpflichtet sich auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde.
- 2) Die Grundlagen der Jugendpastoral der Erzdiözese Freiburg und den Beschluss Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit« der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland sehen sie als eine Grundlage ihrer Arbeit an.

4. Gemeinnützigkeit

- 1) Die KjG-Ortsgruppe im KjG-Diözesanverband Freiburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Ortsgruppe im KjG-Diözesanverbands Freiburg ist die Verwirklichung der Grundlagen und Ziele der KjG.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Jugendhilfe und der Förderung kirchlicher Zwecke. Dies beinhaltet Freizeitangebote, Bildungsangebote und religiöse Angebote.
- 4) Der KjG-Diözesanverband Freiburg und seine Untergliederungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel der Ortsgruppe im KjG-Diözesanverband Freiburg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes und seiner Untergliederungen.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

5. Selbstverwaltungsrecht

- 1) Die Ortsgruppen sind eigenständige Untergliederungen des KjG Diözesanverbandes. Der Diözesanverband ist eine eigenständige Untergliederung des Bundesverbandes der KjG. Sie sind rechtlich und organisatorisch selbständig. Sie regeln ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich.
- 2) In diese Rechte darf nur aufgrund von Satzungsregelungen eingegriffen werden.

6. Rechtswidrige Beschlüsse

- 1) Beschlüsse, die gegen die Grundlagen und Ziele verstoßen, sind nichtig.
- 2) Die Leitung der nächsthöheren KjG-Ebene, die Diözesanleitung, kann Beschlüsse von Organen aufheben, wenn sie gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen.

7. Verbandsgerichtsbarkeit

- 1) Für die Entscheidung bei Konflikt- und Streitfällen ist bei Ortsgruppen die Leitungsrunde, wenn diese nicht eingerichtet ist, dann die Mitgliederversammlung, bei Kooperationen das Kooperationssteam, ist dieses nicht eingerichtet, die Kooperationsversammlung und beim Diözesanverband der Verwaltungsrat zuständig.
- 2) Für die Bestimmung des zuständigen Organs ist immer die höchste am Konflikt oder Streit beteiligte KjG-Ebene maßgebend.
- 3) Gegen Entscheidungen der Leitungsrunde bei Konflikt- und Streitfällen kann



Berufung beim Verwaltungsrat des KjG-Diözesanverbandes eingelegt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dieser lehnt die Annahme des Falles entweder ab oder entscheidet endgültig.

8. Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

1) Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz werden in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anerkannt und angewandt.

9. Aufgabenbestimmung, Selbstverwaltungshoheit

1) Die Ortsgruppe bestimmt selbständig und eigenverantwortlich nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

10. Mitgliedschaft

10.1 Allgemeines zur Mitgliedschaft

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

10.2 Arten der Mitgliedschaft

10.2.1 Dauermitgliedschaft

Der*die Einzelne wird Mitglied der KjG St. Martin, indem er*sie das erklärt und die Ortsleitung diese Erklärung annimmt und in die Mitgliederdatenbank eingetragen wird. Existiert keine Ortsleitung oder hat diese eine Vertretung zur Mitgliederverwaltung beauftragt, so nimmt die Vertretung (ein Mitglied der Leitungsrunde) die Erklärung an, bzw. lehnt diese ab.

Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Näheres regelt die Diözesansatzung. Als Mitglied kann er*sie an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teilnehmen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Versterben. Der Austritt für das folgende Jahr ist schriftlich gegenüber der Ortsleitung oder dem beauftragten Vertreter bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung des*der Betroffenen. Falls diese nicht existiert, entscheidet die Ortsleitung.

Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei einer Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

10.3 Mitgliedsbeiträge

1) Die Ortsgruppe erhebt von ihren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.

2) Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

3) Die Ortsgruppe führt an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.



11. KjG - Ortsgruppe

Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde St. Martin Ettlungen bilden die KjG-Ortsgruppe. Sie ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde der Erzdiözese Freiburg, beteiligt sich an Kooperationen auf Dekanatsebene im Dekanat Karlsruhe und im Jugendausschuss der Seelsorgeeinheit Ettlungen Stadt. Sie kann mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden zusammenarbeiten und mit diesen den BDKJ bilden.

Sie führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG) Sankt Martin Ettlungen (im Folgenden: KjG St. Martin). Eine Erkennungsfarbe ist nicht festgelegt.

Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer. Weitere Erkennungszeichen sind die St. Martinskirche, sowie das Symbol des Heiligen Martins bei der Mantelteilung (siehe Kopfzeile). Die genauen Verwendungsbestimmungen erfolgen auf Ermessensgrundlage und sind nicht in der Satzung festgeschrieben.

Das Gründungsdatum ist festgelegt durch die Anfänge der Jugendarbeit in der Pfarrei St. Martin und ist der 1. April 1934.

11.1 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind gemäß Absatz 2.2 und Absatz 4 alle Mitglieder der KjG St. Martin. Nicht automatisch stimmberechtigt sind Mitglieder des Fördervereins, sie nehmen eine beratende Funktion ein.

11.2 Auflösung der KjG St. Martin

Zu einer Auflösungsversammlung der KjG St. Martin muss 14 Tage vorher eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen. Das Vermögen der KjG St. Martin fällt bei einer Auflösung an die Diözesanebene der KjG. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KjG St. Martin zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses für Vermögen aus öffentlichen Zuschüssen. Sollte sich die KjG St. Martin innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen vollständig auszuhändigen.



12. Organe der KjG St. Martin

Die Organe der KjG St. Martin sind die Mitgliederversammlung, die Leitungsrunde und die Ortsleitung.

12.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der KjG St. Martin. Sie kann im Rahmen der Grundlagen und Ziele die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der KjG St. Martin treffen.

Die KjG St. Martin veranstaltet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung. Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher inklusive Tagesordnung versendet werden.

Anträge auf Abwahl der Ortsleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen über Änderungen der Satzung und Abwahl der Ortsleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Briefwahl im Vorfeld der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

12.1.1 Geschäftsordnung, Wahlordnung

- 1) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung eine Geschäfts- und/oder Wahlordnung beschließen.
- 2) Der Beschluss oder die Änderung der Wahl- oder Geschäftsordnung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Wird keine Geschäfts- und/oder Wahlordnung beschlossen, gilt die Mustergeschäfts- und die Musterwahlordnung für Ortsgruppen.

Der Mitgliederversammlung gehören beratend ein Mitglied des jugendpastoralen Teams sowie ein Mitglied der Diözesanleitung oder ein*e Vertreter*in der Katholischen jungen Gemeinde einer höheren Ebene an.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern sowie der Kirchengemeinde und dem Förderverein zugänglich gemacht.

12.2 Leitungsrunde

12.2.1 Aufgaben der Leitungsrunde

Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
- o Anträge aus der Mitgliederversammlung, sowie deren Durchführung
 - o die an die Leitungsrunde gerichteten Anträge
 - o die Finanzen der KjG St. Martin
 - o die Jahresplanung
 - o sämtliche Aktionen der KjG St. Martin

Die Aufgaben sind gemäß der Satzung und der allgemeinen Interessen der KjG St. Martin zu erledigen.



12.2.3 Zusammensetzung der Leitungsrunde

Die Leitungsrunde setzt sich aus den aktuell engagierten Gruppenleiter*innen der KjG St. Martin zusammen. Die Teilnahme und die Zugehörigkeit zur Leitungsrunde sind freiwillig. Jedes Mitglied der Leitungsrunde kann jederzeit und ohne Begründung von dieser austreten. Eine Neuaufnahme von Mitgliedern in die Leitungsrunde erfolgt, wenn dies von der Leitungsrunde gewünscht wird, oder auf Antrag. Über den Antrag entscheidet die Ortsleitung. Ihr wird eine Abstimmung über die Zulassung in der aktuellen Leitungsrunde empfohlen, dies ist aber nicht bindend.

Alle Mitglieder der Leitungsrunde müssen auch Mitglieder der KjG sein. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Leitungsrunde. Sollte ein Mitglied der Leitungsrunde jedoch kein Mitglied der KjG sein, so muss dies zum nächstmöglichen Meldezeitpunkt geschehen.

Ein Ausschluss aus der Leitungsrunde erfolgt durch einstimmige Entscheidung der Ortsleitung. Vorher ist eine Anhörung des*der Betroffenen vor der Leitungsrunde zwingend nötig, außer der*die Betroffene verweigert diese oder reagiert auf die Einladung nicht. Sollte er*sie aus Zeitgründen nicht teilnehmen können ist er*sie für das Finden eines geeigneten Nachholtermins binnen 14 Tagen verantwortlich, an dem mindestens die Hälfte der Leitungsrunden – Teilnehmer*innen zzgl. die Ortsleitung teilnehmen können. Die gesamte Leitungsrunde gibt nach der Anhörung eine Empfehlung über das weitere Vorgehen ab, diese ist aber für die Ortsleitung nicht bindend. Berufung kann beim Verwaltungsrat der KjG eingelegt werden.

12.2.4 Einberufung und Ablauf der Leitungsrunde

Die Leitungsrunde findet mindestens vierteljährlich statt. Sie wird von der Ortsleitung einberufen. Die Tagesordnung ist den Teilnehmer*innen vor Beginn zugänglich zu machen. Eine außerordentliche Leitungsrunde muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Leitungsrunden-Mitglieder dies schriftlich bei den Pfarrjugendleiter*innen beantragt.

Tagesordnungspunkte sind vor Beginn der Leitungsrunde einzureichen.

Die Leitungsrunde beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abwesende stimmberechtigte Mitglieder der Leitungsrunde können an Abstimmungen teilnehmen, indem sie der Ortsleitung vor der Abstimmung ihr gewünschtes Abstimmungsverhalten in Textform mitteilen. Dies muss der Leitungsrunde bei der Abstimmung transparent gemacht werden und im Protokoll muss vermerkt werden, dass im Voraus Stimmen eingegangen sind und wer diese Stimmen abgegeben hat.

Beratende Teilnehmer*innen ohne Stimmberechtigung können auf Anfrage und mit Genehmigung der Ortsleitung oder nach erfolgreicher Abstimmung (einfache Mehrheit) in der vorherigen Leitungsrunde eingeladen werden. Die Redeerlaubnis und -Dauer für beratende Mitglieder und stimmberechtigte Mitglieder wird von der Ortsleitung nach Ermessen festgelegt.

Die Ortsleitung ist bei Einstimmigkeit berechtigt, Personen von einzelnen Leitungsrunden auch nach Beginn dieser mit dem Nennen eines triftigen Grundes auszuschließen.

Die Mitglieder der Leitungsrunde können gegen die Maßnahmen der Ortsleitung Widerspruch erheben. Ist dies der Fall, stimmt die Leitungsrunde über die Maßnahme ab und bestätigt oder widerruft somit das Vorhaben der Ortsleitung mit einfacher Mehrheit.

Die Ortsleitung übernimmt die Leitung der Leitungsrunde und kann diese bei Zeitüberschreitung beenden, sowie Tagesordnungspunkte im Sinne der KjG verschieben. Nicht eingereichte Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied am Ende der Leitungsrunde angebracht werden, allerdings nur, wenn die Ortsleitung dies zulassen will.

Über die Leitungsrunde wird ein Protokoll geführt und den Teilnehmer*innen der



Leitungsrunde, dem Pfarrer der römisch-katholischen Kirchengemeinde Ettlingen Stadt, sowie den Pfarrgemeinderät*innen zugänglich gemacht. Mitglieder der KjG St. Martin erhalten das Protokoll der Leitungsrunde auf Anfrage.

12.3 Ortsleitung

12.3.1 Aufgaben der Ortsleitung

Die Ortsleitung ist verantwortlich für die Organisation, Leitung und Vertretung der KjG St. Martin Ettlingen.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Leitung der Mitgliederversammlung
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der Leitungsrunde
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Leitungsrunde
- Sorge für Teilnahme und Mitarbeit im Jugendausschuss der röm.-kath. Kirchengemeinde Ettlingen-Stadt
- Nach Möglichkeit und Interesse Sorge um Teilnahme im Dekanat Karlsruhe und in der Erzdiözese Freiburg
- Vertretung der KjG St. Martin in Kirche und Öffentlichkeit
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Gruppenleiter*innen durch den Verband und anderen Schulungseinrichtungen (Schutzschulung)
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und –pflege, sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden (bei Bedarf)
- Die Mitglieder der Ortsleitung vertreten die Ortsgruppe nach außen.
- Sie sind allein vertretungsberechtigt.
- Die Mitglieder der Ortsleitung können für einzelne Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.
- Die Ortsleitung dient externen Personen als erster Anlaufpunkt und Sammelstelle von Anfragen. Sie verteilt (delegiert) und überwacht alle Geschehnisse innerhalb der KjG. Die Ortsleitung trägt selbstständig Sorge dafür, jährlich von der Mitgliederversammlung für ihr Handeln entlastet zu werden.



12.3.2 Zusammensetzung der Ortsleitung

Die Ortsleitung wird aus und von der Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss gewählt. Sie ist paritätisch zu besetzen, ihr gehören fünf Personen an. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- zwei Ortsleiterinnen
- zwei Ortsleiter
- eine Person die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfindet

Es soll Jedes in der Leitungsrunde vertretene Geschlecht (männlich, weiblich, divers) hierbei vertreten sein. Die Verpflichtung zur Parität entfällt, wenn in der Leitungsrunde nur ein Geschlecht vertreten ist. Mindestens ein Mitglied der Ortsleitung muss voll geschäftsfähig sein. Die Ortsleitung wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt geheim und nach der Wahlordnung der KjG St. Martin.

Die Ortsleitung erhält zur Unterstützung der Kassenführung zwei Kassierer*innen, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Kassierer*innen werden für zwei Jahre entgegen dem Wahlzyklus der Ortsleitung gewählt. Sie müssen jährlich einen Kassenbericht einreichen und werden nach der Kassenprüfung gemeinsam mit der Ortsleitung entlastet. Kassenprüfer*innen müssen nicht Mitglieder der KjG oder der Leitungsrunde sein. Die Ortsleitung kann ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

Es kann ein*e geistliche*r Leiter*in gewählt werden, der*die die Ortsleitung bei der Ausführung der Aufgaben unterstützt und auf christliche Werte und die Nähe zur Kirche besinnt. Der*die geistliche Leiter*in muss christlich getauft sein und soll katholisch und gefirmt sein. Zur*zum Geistlichen Leiter*in in der Ortsleitung ist jede Person wählbar, welche zusätzlich die Voraussetzungen für eine kirchliche Beauftragung erfüllt. Die für die Geistliche Leitung in der Ortsleitung von der Mitgliederversammlung gewählte Person wird dazu vom Bischof bzw. dem Bischofsvikar für Jugendfragen kirchlich beauftragt.

Wenn aus verschiedenen Gründen keine neue Ortsleitung gewählt werden kann, oder sich dafür niemand aufstellen lässt, kann eine Übergangsleitung gewählt werden. Der Zeitraum, die Anzahl der Personen und die Einhaltung der Parität obliegt dann einer Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung.

13. Satzung

- 1) Die Abschnitte I. exklusiv (1) und (2) und Abschnitt II. der Diözesansatzung sind automatisch Teil dieser Ortssatzung.
- 2) Der Beschluss oder die Änderung der Ortssatzung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.